

2337

Dienstag, 29. Dezember 1964.

Beamtenordnung III.

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 15. Dezember 1964
(Beilage).
- Departement des Innern. Schreiben vom 22. Oktober 1964
(Einverstanden).
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 28. Dezember
1964 (Beilage).
- Militärdepartement. Schreiben vom 2. Oktober 1964 (Einver-
standen; Bemerkung).
- Volkswirtschaftsdepartement. Schreiben vom 20. Oktober 1964
(Einverstanden).
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Schreiben vom
21. September 1964 (Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf einer Verordnung über das Dienstver-
hältnis der Beamten des Politischen Departementes (Beamten-
ordnung III) wird unter Berücksichtigung der vom Justiz- und
Polizeidepartement in seinem Mitbericht vom 28. Dezember 1964
vorgeschlagenen Aenderung von Art. 35, Abs. 2, genehmigt.
2. Die Bestimmungen von Art. 64, Abs. 2 bis 7, des Entwurfes über
die Beiträge an Unterrichtskosten werden bereits vom 1. Januar
1965 hinweg angewendet.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug und
an die übrigen Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. W. ...



13.3/63

3003 Bern, 15. Dezember 1964

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tBeamtenordnung III

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf zu einer Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten des Politischen Departementes (Beamtenordnung III) zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Vorlage wurde von den Fachinstanzen des Politischen Departementes und des Finanz- und Zolldepartementes vorbereitet.

I

Beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten erliess der Bundesrat eine Beamtenordnung I über das Dienstverhältnis der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung sowie eine Beamtenordnung II über jenes der Bundesbahnbeamten. Den im Aussendienst des Politischen Departementes tätigen Bediensteten wurde damals die Eigenschaft der Bundesbeamten im Sinne von Artikel 1 des Beamtengesetzes nicht verliehen, weil - wie der Bundesrat in der Botschaft vom 18. Juli 1924 zum Beamtengesetz darlegte - die Besoldungsverhältnisse des Gesandtschafts- und Konsularpersonals die Unterstellung unter dieses Gesetz ausschlossen. Daher blieb das Dienstverhältnis des diplomatischen Korps auch nach dem Erlass des Beamtengesetzes durch das Reglement vom 3. Februar 1914 betreffend

das schweizerische Gesandtschaftspersonal geordnet; für das Dienstverhältnis des konsularischen Personals galten weiterhin das schweizerische Konsularreglement und das Besoldungsreglement für die schweizerischen Konsularbeamten, beide vom 26. Oktober 1923. Infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklung und des Ausbaus des diplomatischen und konsularischen Dienstes ist ein grosser Teil der in diesen Reglementen enthaltenen Bestimmungen heute veraltet und nicht mehr anwendbar. Das Politische Departement hat im Laufe der Jahre an ihren Platz im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement eine Verwaltungspraxis gestellt, die sich mehr und mehr an das allgemeine Beamtenrecht anlehnte. Ferner reihte der Bundesrat bereits am 4. Januar 1929 die diplomatischen und konsularischen Aemter, ausgenommen jenes des Missionschefs, in die Besoldungsklassen des Beamtengesetzes ein; diesen Beschluss betrachtete er als ein Provisorium bis zur Ausarbeitung eines eigenen Statuts für das Auslandspersonal.

II

Wie dargelegt lehnt sich heute das Dienstverhältnis des Auslandspersonals sehr eng an das allgemeine Beamtenrecht an. Die einzigen Unterschiede sind noch, dass einerseits das diplomatische und konsularische Personal nicht die Eigenschaft von Bundesbeamten im Sinne des Beamtengesetzes hat und dass andererseits ein umfassender Erlass über die Dienstvorschriften dieser Personalkategorie fehlt. Um diese Lücken zu schliessen, enthält die vom Bundesrat am 1. November 1963 beschlossene neue Aemterklassifikation die Aemter des diplomatischen und konsularischen Dienstes. Sie wurden ebenfalls in das vom Bundesrat am 5. Juni 1964 beschlossene Aemterverzeichnis aufgenommen, das inzwischen

vom Nationalrat, noch nicht aber vom Ständerat, genehmigt wurde. Die Umschreibung aller für das Auslandspersonal geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen ist der Zweck der vorliegenden Beamtenordnung III.

III

Bei der Vorbereitung der Beamtenordnung III stellte sich die grundsätzliche Frage, ob die Sondervorschriften für das Auslandspersonal in einem die Beamtenordnung I ergänzenden Erlass zusammengefasst werden sollen oder ob ein in sich geschlossener Erlass für alle Beamten des Politischen Departementes vorzuziehen sei. Wenn schliesslich diese zweite Variante vorgezogen wurde, so war hiefür die Ueberlegung massgebend, dass der Beamte besser über seine Pflichten und Rechte orientiert ist, wenn er diese in einem einzigen und vollständigen Erlass vorfindet; hiedurch wird auch die Rechtssicherheit erhöht. Somit enthält die Beamtenordnung III sämtliche Bestimmungen der Beamtenordnung I über das Dienstverhältnis der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung und ferner die besondern Vorschriften für den Aussendienst.

An dieser Stelle ist darauf zu verweisen, dass die Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes die Rechtsgrundlage der Artikel 43, Absatz 3, und Artikel 44, Absatz 3, der Beamtenordnung III bestreitet. Bei diesen Bestimmungen geht es darum, ob der Beschwerde gegen einen Disziplinentscheid ohne weiteres aufschiebende Wirkung zukommt. Die Beamtenordnungen I und II gehen von der aufschiebenden Wirkung aus, während das Organisationsgesetz (Art. 128; Art. 166, Buchstabe c) vom umgekehrten Grund-

- 4 -

genehmigt haben wird. Bereits auf den 1. Januar 1965

satz ausgeht, aber "gegenteilige bundesrechtliche Vorschriften" vorbehält. Eine Streichung der in Frage gestellten Artikel wäre nur in sämtlichen beamtenrechtlichen Erlassen statthaft, wenn wir auf die Gleichbehandlung aller Beamten Wert legen. Sie würde zu unliebsamen Diskussionen mit dem Personal Anlass geben; denn das Personal postulierte seinerzeit diese Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der paritätischen Kommission. - Des weitern schlägt die Justizabteilung vor, Artikel 35, Absatz 2, über die Uebernahme der Reisekosten im Verantwortlichkeitsprozess vor dem Bundesgericht in eine "Kann"-Vorschrift zu ändern. Da der Beamte des Aussendienstes durch den Bund ins Ausland versetzt wurde, halten wir die vorgeschlagene imperative Bestimmung für gerechtfertigt.

Wir glauben, auf weitere Darlegungen über den Inhalt der Beamtenordnung III verzichten zu dürfen. Dies umsomehr als das Politische Departement den Entwurf vorgängig der Antragsstellung an den Bundesrat sämtlichen Departementen zur Vernehmlassung unterbreitet hat, wobei, ausgenommen die beiden oben erwähnten Differenzen, in allen Punkten Uebereinstimmung erzielt wurde. Auch mit den Personalverbänden wurde der Entwurf diskutiert. Angesichts des besondern Gegenstandes des Erlasses kann - übrigens im Einvernehmen mit der Personaldelegation - auf die Begutachtung durch die paritätische Kommission für Personalangelegenheiten verzichtet werden.

IV

Wir beantragen, die Beamtenordnung III auf den 1. April 1965 in Kraft zu setzen. Dieser Termin drängt sich auf, weil der Ständerat bis dahin das Aemterverzeichnis

- 5 -

genehmigt haben wird. Bereits auf den 1. Januar 1965
möchten wir indessen die Bestimmungen des Artikels 64,
Absätze 2 bis 7, über die Beiträge an die Unterrichts- und
kosten der Kinder anwenden. Unser Beschlussesentwurf
enthält eine entsprechende Bestimmung.

V

Ueber die Mehrkosten, welche die Einführung der
Beamtenordnung III verursacht, können wir heute noch
keine Angaben machen; denn diese werden massgebend durch
die vom Politischen Departement im Einvernehmen mit dem
Finanz- und Zolldepartement zu verfügbaren Ausführungs-
vorschriften bestimmt. Das Finanz- und Zolldepartement
wird indessen den Bundesrat über die Mehrkosten der ge-
planten Verbesserungen rechtzeitig orientieren.

VI

Der Erlass der Beamtenordnung III verlangt die Aende-
rung von Artikel 1 der Beamtenordnung I über deren Geltungs-
bereich. Da die Beamtenordnung I demnächst auch in andern
Punkten zu revidieren sein wird, werden wir Ihnen den ent-
sprechenden Antrag bei diesem Anlass unterbreiten. Dabei
soll eine besondere Bestimmung die Rechte und Pflichten
der in den Aussendienst des Politischen Departementes de-
tachierten Beamten der andern Departemente ordnen.

* * * *

- 6 -

Wir sind davon überzeugt, dass die Beamtenordnung III die Rechte und Pflichten unseres diplomatischen und konsularischen Personals sowie der übrigen Bediensteten des Aussendienstes in fortschrittlicher Weise regelt, und wir beehren uns, Ihnen zu

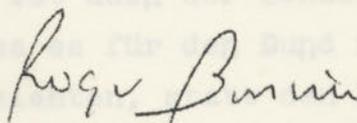
M i t t e i l u n g
b e a n t r a g e n :

1. Der beigelegte Entwurf einer Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten des Politischen Departementes (Beamtenordnung III) wird genehmigt.

2. Das Politische Departement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement die Bestimmungen von Artikel 64, Absätze 2 bis 7, des Entwurfes über die Beiträge an Unterrichtskosten bereits vom 1. Januar 1965 hinweg anzuwenden.

In die Gesetzessammlung. An das Politische Departement zum Vollzug; an die übrigen Departemente zur Kenntnis.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

1 Beilage

Zu Art. 33, Abs. 3 und Art. 44, Abs. 3.

Die Justizabteilung hätte die Regelung der aufschiebenden Wirkung gerne im Sinne des GG vereinheitlicht. Von einem Antrag

Beamtenordnung III

Bern, den 28. Dezember 1964

M.233/64/T/g

in den BO I und BO II im Einvernehmen mit der paritätischen Kommission zustandegekommen ist.

Zu Art. 84 (Ferien).

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartementes vom 15. Dezember 1964.

Auftrag mit dem Hinweis auf die Frage, ob es sich mit Art. 4 IV vereinbaren lässt, dass in der BO III im vorgesehenen Ausmass längere

Zu Art. 35, Abs. 2.

Wir beantragen, aus dieser Bestimmung eine "Kannvorschrift" zu machen; sie könnte folgendermassen lauten:

"²Hat ein Beamter im Aussendienst in einem solchen Verfahren persönlich vor dem Bundesgericht zu erscheinen, so kann der Bund seine Reisekosten übernehmen."

Für die Ueberlegung, dass der Beamte im Ausland nicht schlechter gestellt sein soll, als der in der Zentrale tätige Beamte, haben wir Verständnis. Wir stossen uns jedoch daran, dass der Bund die Reisekosten ausnahmslos übernehmen soll, also auch dann, wenn ihm ein Beamter böswillig Schaden zugefügt hat und deswegen vor Bundesgericht erscheinen muss. Vielleicht ist auch der Schadensbetrag geringer als die Reisekosten, sodass es für den Bund rentabler wäre, auf den Schadenersatz zu verzichten, statt den Beamten auf Bundeskosten in die Schweiz reisen zu lassen. Wird die u.E. allzu starre Vorschrift in eine "Kannvorschrift" umgewandelt, so kann den verschiedenen Umständen der Einzelfälle durchaus Rechnung getragen werden; nach dem Entwurf hätte der Bund einfach zu zahlen.

Zu Art. 43, Abs. 3 und Art. 44, Abs. 3.

Die Justizabteilung hätte die Regelung der aufschiebenden Wirkung gerne im Sinne des OG vereinheitlicht. Von einem Antrag sehen wir jedoch ab und haben Verständnis dafür, dass die entsprechende Ordnung in allen 3 Beamtenordnungen I, II und III in gleicher Weise getroffen werden soll, umso mehr, als die Ordnung in den BO I und BO II im Einvernehmen mit der paritätischen Kommission zustandegekommen ist.

Zu Art. 84 (Ferien).

Zur vorgesehenen Dauer der Ferien behalten wir uns die Stellungnahme für die Beratung im Bundesrate vor und begnügen uns vorläufig mit dem Hinweis auf die Frage, ob es sich mit Art. 4 BV vereinbaren lässt, dass in der BO III im vorgesehenen Ausmass längere Ferien vorgesehen werden, als dies für die übrigen Bundesbeamten in Art. 60 der BO I (Fassung vom 23. Juni 1964, AS 1964, 599) der Fall ist.

Zu Art. 107.

Zwischen dem Entwurf und dem Antrag des FZD besteht eine Differenz. Der Entwurf sieht das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1965 vor. Im Antrag wird auf Seite 4 unten (Ziffer IV) ausgeführt, dass die BO III auf den 1. April 1965 in Kraft treten solle; nur Art. 64, Absätze 2 bis 7, soll bereits auf 1. Januar in Kraft gesetzt werden. Das muss noch bereinigt werden.

Im übrigen stimmen wir dem Antrag zu.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos